

Satzung

der Sportgemeinschaft Straßberg e. V.

§ 1 – Name, Sitz

Absatz 1

Der Verein hat den Namen „Sportgemeinschaft Straßberg e. V.“ und ist unter der Nummer 121 im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Plauen/ OT Straßberg.

Absatz 2

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen. Die Registriernummer lautet: 510212. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen an.

Absatz 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Absatz 1

Vereinszweck der SG Straßberg ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes in den verschiedenen Sportarten des Vereins sowie die kulturelle und historische Brauchtumpflege, insbesondere der örtlichen Faschingsveranstaltungen als ein Abschluss und Höhepunkt im Sportjahr der Sportgemeinschaft.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Kursen, Vorträgen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Pflege der Kameradschaft, Achtung und Würde des einzelnen Mitglieds
- Vorbereitung und Durchführung der traditionellen Faschingsveranstaltungen durch Vereinsmitglieder
- Teilnahme an Faschingsumzügen der Region

Absatz 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Absatz 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Absatz 4

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Absatz 5

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG „Ehrenamtszuschale“ sowie eine Regelung zum Aufwändungsersatz beschließen. Einzelheiten dazu werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nicht.

Absatz 6

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

Der Verein kann aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

bestehen.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz 1

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/ die Antragsteller/ -in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Absatz 2

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Absatz 3

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Absatz 1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Absatz 2

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats zulässig.

Absatz 3

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach der Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Absatz 4

Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Absatz 5

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7 – Die Rechte und Pflichten

Absatz 1

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Absatz 2

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Absatz 3

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Alles weitere regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 – Organe

Die Organe sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 – Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und dem Gesamtvorstand.

Der 1. und 2. Vorstand sowie der Kassenwart vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, sie sind allein vertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).

Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:

- Erster Vorstand
- Zweiter Vorstand
- Kassenwart
- Schriftführer
- Mediensprecher
- Jugendwart
- Objektverantwortlicher

Absatz 2

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Absatz 3

Gerichtlich und außergerichtlich ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.

Absatz 4

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Absatz 5

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Kassenwartes vor Ablauf der Wahlperiode ist die vorgezogene Neuwahl durch die Mitgliederversammlung notwendig.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Absatz 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Halbjahr statt.

Absatz 2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 – Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/ -innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/ -innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 – Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch öffentlichen Aushang an der Informationswand in der Turnhalle Straßberg. Die Einladung hat die vorgesehene Tagesordnung zu enthalten. Mitglieder sind bis unmittelbar vor der Mitgliederversammlung berechtigt, Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur vorgesehenen Tagesordnung an den Vorstand heranzutragen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung in Tagesordnungspunkt 2 über die gewünschten Änderungen der Tagesordnung.

§ 13 – Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/ deren Abwesenheit von seinem/ seiner oder ihrem/ ihrer Stellvertreter/ -in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den/ die Leiter/ -in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Absatz 2

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Versammlungsleiters/ -in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Absatz 3

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/ der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

§ 14 – Stimmrecht und Wählbarkeit

Absatz 1

Stimmrecht besitzen nur ordentliche und fördernde Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Absatz 2

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 – Ernennen von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 16 – Kassenprüfung

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Absatz 2

Die Kassenprüfer/ -innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer/ -innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 – Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 – Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort und Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 – Auflösung des Vereins

Absatz 1

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.



Absatz 2

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Anfallberechtigte wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.03.2015 beschlossen worden und von diesem Tage an gültig.

 **SG Straßberg e.V.**
1. Vorstand Peter Reinhold
Moorengasse 9
08527 Plauen/Straßberg
Tel.: 0152-288 432 59

 
Schriftführer